

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 235.

Dienstag den 22. August.

1848.

Morgen Mittwoch den 23. August a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Tagesordnung:

- 1) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen,
 - a) die Verlängerung des Pachtcontracts über die Angermühle,
 - b) die Anlegung eines Bligableiters an dem neuerbauten Krankenhause im Jacobshospital,
 - c) einige Reparaturen an der sog. schwarzen Wasserkunst betreffend;
- 2) Bericht der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Rechnungen der Graffen und Weidmannschen Stiftungen auf das Jahr 1845—46.

Ueber den Vorschlag zur Errichtung einer Handelskammer zu Leipzig.

Ueber diesen Gegenstand ist so eben eine als Manuscript gedruckte Denkschrift an den Leipziger Handelsstand erschienen, hervorgegangen aus einer Privatbesprechung hiesiger Kaufleute. Die Veranlassung dazu ist durch eine der von dem Ministerium des Innern an die Ausschüsse der Gewerbetreibenden und Arbeiter, dahin lautende Frage gegeben: Was ist von Handelskammern zu halten? Wie sind sie einzurichten, mit welchen Befugnissen auszustatten?

In der Rubrik: Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird die Behörde, welche gegenwärtig die gemeinsamen Handelsinteressen berathet, in ihrer Zusammensetzung und nach ihren Gebrechen geschildert, die theils in gänzlichem Mangel an Oeffentlichkeit, Gleichgültigkeit in Ausübung des Wahlrechtes von Seiten der hiesigen Kaufleute, daraus eingeschlichener Selbstergänzung der Behörde, zu langer Dauer des Amtes, in Engherzigkeit bei der Ergänzung und folglich in Mangel an Vertrauen bei der Masse des Handelsstandes zu dem ihn vertretenden Körper gefunden werden.

Es ist dieß die erste Gelegenheit, welche Ref. geboten wurde, sich über Zusammensetzung und Geschäftskreis des hiesigen Handelsvorstandes ein genaueres Bild zu verschaffen, und da er die rheinischen Handelskammern einigermaßen an seinen Früchten kennt, so konnte dieses Bild keinen günstigen Eindruck in ihm erwecken. Schon vor Jahren klagte ihm einmal der verstorbene Prof. Hassé über die Ungleichheit, mit welcher von Seiten des hiesigen Handelsstandes über die statistische Veröffentlichung der Handelszustände gewacht werde. Oeffentlichkeit muß aber auch hier eintreten, wenn der Segen der vertheilenden Gerechtigkeit nicht einem beschränkten Kreise von Häusern vorzugsweise zufließen soll, sondern allen Emporstrebenden Vortheile wie Gefahren im Handelsbereiche aufgedeckt werden sollen. Ich bin überzeugt, daß die höhere staatsmännische Tüchtigkeit, welche sich in Männern wie Camphausen, Hansemann, Mewissen und vielen andern ihm bekannten rheinischen Kaufleuten bekundet und die volkskräftige Frische des ganzen rheinischen Lebens in der öffentlichen Behandlung der Handels- und Fabrikangelegenheiten ihre wesentliche Quelle haben. Eine heilsam organisirte Oeffentlichkeit muß daher, wie auch in der Denkschrift verlangt wird, in dieser Beziehung ebenfalls erstrebt werden, nicht etwa, wie Viele die Sache noch ansehen, um der Presse Gelegenheit zu Andeutungen zu geben, sondern aus edleren Gründen: um das ganze Volk national, materiell, sittlich und politisch zu entwickeln.

Die Denkschrift legt die Grundzüge zur Errichtung einer Handelskammer in §. 1. vor. Sie soll aus 18 Mitgliedern bestehen, a) aus 9 aus verschiedenen Handelszweigen, b) aus 7 aus sonst freier Wahl gewählten Mitgliedern, c) aus 2 Secretairen, von denen wenigstens einer das Notariatsamt bekleidet. Für die Classe sub b. sollen (§. 2.) nur 4 Stellvertreter gewählt werden,

was mir deshalb nicht angemessen erscheint, weil bei den häufigen Behinderungsfällen leicht fühlbare Lücken in einer so mannigfaltigen Interessen vertretenden Behörde eintreten können. Die Stellvertreter haben übrigens beständiges Theilnahmerecht, aber nur im Falle ausdrücklicher Einberufung beratende Stimme. Der Regierung soll (§. 3.) eine beratende Stimme durch einen Deputirten zustehen. Die Wählbarkeit (§. 4.) erscheint dadurch zu beschränkt, daß der Wählbare in dem Gemeindebezirk seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Etablissements haben muß, und kein anderes kaufmännisches Amt, wie z. B. das eines Bank-, Eisenbahndirectors u. s. w. bekleidet. Die Handelskammer würde sich dadurch selbst die Gelegenheit zu einer möglichst umfassenden, so wünschenswerthen gegenseitigen Belehrung abschneiden. Die rheinischen Handelskammern ziehen sich, so viel mir bekannt, weder in dem einen noch dem andern Punkte so engherzige Grenzen. Wahlrecht hat jeder Leipziger Kaufmann. Zweck der Handelskammer ist (§. 5.): dem Staate, insbesondere einem in dem Ministerium des Innern zu errichtenden Handelsrathe, Bericht über die mannigfachen Interessen des Handels durch Anträge, Gutachten u. an die Hand zu gehen. Einer solchen bloß beratenden Handelskammer jedoch (§. 5.) die specielle Aufsicht und Controle über die Plazinstitute, namentlich auch die Börse und die öffentlichen Banken in die Hand zu geben, scheint einer näheren Begründung zu bedürfen. Die Sitzungen sind (§. 6.) im Allgemeinen öffentlich. Hinsichtlich der Beschlussfassung werden (§. 7.) besondere Bestimmungen getroffen. Der Minorität steht das Recht zu, ein besonderes Gutachten in beliebiger Form über materielle Fragen abzugeben. Zur Einbringung eines Antrags von außerhalb der Handelskammer sollen (§. 8.) die Unterschriften dreier Kaufleute erforderlich sein, zur Berathung (§. 9.) Sachverständige zugezogen werden können. Die Handelskammer erstattet (§. 10.) jährlich Bericht über ihre Thätigkeit und Wünsche und läßt ihn in einem officiellen Blatt („Leipziger Localblatt“) abdrucken. Hierzu dürfte er nach rheinischen Erfahrungen häufig zu stark ausfallen. Die Kammer setzt sich mit den Consulen und dem zu errichtenden statistischen Reichsbureau, bis dahin mit dem Dresdner, in Verbindung. An dessen Stelle würde ich das bereits unter Dr. v. Redern bestehende Organ des Vereins für deutsche Statistik in Berlin vorschlagen. Die Kammer besteht (§. 11.) übereinstimmend mit §. 5. die Börsenämter, die Posten der Makler und Consale, erwählt die kaufmännischen Sachverständigen und präsentiert sie, so weit gesetzlich nothwendig, den Behörden zur Verpflichtung. Sie erstattet (§. 12.) gutachtlichen Bericht an den Handelsrath über Errichtung neuer Handelsinstitute. Die Ernennung der Kammermitglieder erfolgt (§. 13.) durch unmittelbare schriftliche Wahlen nach Stimmenmehrheit. Alljährliche Erneuerung der Kammer (§. 14.) durch Ausscheidung mittelst Loosens eines wieder wählbaren Drittheiles. Von den Stellvertretern scheiden eben so zwei aus. §. 15. handelt von den Ausgaben und dem Umlagemodus. Die Feststellung desselben und Prüfung des Etats geschieht jährlich in einer